

Bestallung

für den Scharffrichter Hannß Berg Reichlin in dem Reichsfürstenthumb Hohen Viechtenstein pro anno 1729

(nota bene! aus einem alten Bestallungsbrief von Bregenz de anno 1571 jañ wörtlich entnommen, mit einigen, die lokalen Verhältnisse betreffenden, Auslassungen)

Zu wissen, demnach von dem Durchleüchtigsten Fürsten und Herren, Herren Joseph Johann Adam, des Heiligen Röm. Reichs Fürsten und Regierer des Hauses von und zu Viechtenstein, etc. etc. unserem gnädigsten Landtsfürsten und Herren unterm 12-ten novembris 1728 gnädigst anbefohlen worden, für den in Dero Reichsfürstenthumb Hohen Viechtenstein subsistierenden Scharffrichter Hanns Berg Reichlin ein gleiches Formular nach dem Bregenzischen Spann-Zettel ad ratificandum pro anno 1729 gehorsambst einzuschicken, als ist gegenwärtige Bestallung und Verhaltungs Instruction nachfolgendermaßen eingerichtet worden.

Erstlichen soll gemelter Magister Hans Berg Reichlin in diesem Reichsfürstenthumb Hohen Viechtenstein, wan und so oft die Oberbeamte seiner nottdürfftig werden, sich als ein Nachrichter in allem dem, das einem Scharffrichter zu thun gebühret, gebrauchen lassen.

Zum anderten soll ihme jährlichen zum Warth- und Dienstgeld sambt den hernach beschriebenen seine Beiohnung und Zehrungen aus der Hochfürstl. Verwaltung bezahlt werden Zwen und fünfzig gulden.

Drittens soll das Wajenmeister-Ambt gemelten Scharffrichter in diesem Reichsfürstenthumb, so wirth er dasselbe erraiden und versehen kann, allenthalben zustehen, und ihme durch jemandts darinnen kein Eintrag oder Eingriff bejsehen.

Für das Vierte solle dem Scharffrichter von jedem großen Richten, als mit dem Rad, Viertheilen, Brandt, lebendig vergraben, sechs Gulden, und sahls dergleichen Speejen aus der maleficanten Haab und Guth darzunehmen, acht Gulden; — von dem Kleinen Richten aber, als mit dem Schwerdt, Strang und ertrinkhen für sein Beiohnung vier Gulden, hingegen mit Ruthen ausschlagen,